

Fehlende 1:1-Übertragung des Tarifergebnisses ist verfassungswidrig

VBE: Besoldungsgesetz muss überprüft werden

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) NRW begrüßt ausdrücklich die gemeinsam von CDU und FDP angekündigte Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Besoldungsgesetzes, das die Landesregierung Anfang Juli verabschiedet hat. „Trotz scharfer Kritik mehrerer Gutachter und Verfassungsrechtler hat die Landesregierung ein Gesetz durchgeboxt, das aus Sicht aller Gutachter verfassungswidrig ist“, macht Udo Beckmann, Vorsitzender des VBE NRW, klar.

Auch zwei Monate nach der Verabschiedung des Gesetzes reißt der Protest aus den Reihen der betroffenen Lehrkräfte nicht ab. „Die Landesregierung stellt höchste Anforderungen an die Lehrer, verweigert aber den meisten von ihnen die vollständige Übertragung des Tarifergebnisses – das ist eine schändliche Missachtung ihres Engagements und ihrer Leistung“, so Beckmann weiter. Die Lehrer haben bereits in den vergangenen Jahren Einsparungen hinnehmen müssen, u. a. beim Weihnachts- und Urlaubsgeld. „Jetzt erneut den Haushalt auf dem Rücken der Lehrer zu sanieren, ist mit uns nicht zu machen. Ein weiteres Sonderopfer darf es nicht geben.“

Der VBE hat daher seinerseits bereits einen Musterwiderspruch für seine Mitglieder vorbereitet, mit dem sie gegen den Besoldungsbescheid, den sie im Rahmen einer solchen Gesetzesänderung bekommen, vorgehen können. Zudem führt der VBE seit Mitte Juli ein Musterverfahren gegen das neue Besoldungsgesetz. „Wer verfassungswidrig handelt, muss den Wind ertragen, der ihm anschließend entgegenweht“, sagt Beckmann, „das Land darf nicht erwarten, dass es damit durchkommt, gegen geltendes Recht zu verstoßen und Beamte von der tatsächlichen Lohnentwicklung auszuschließen.“

Verband Bildung
und Erziehung (VBE NRW)
Westfalendamm 247
44141 Dortmund

Kontakt Pressestelle:
Dorota Gornik
Tel.: 0231/42 57 57 21
Fax: 0231/42 57 57 10

d.gornik@vbe-nrw.de
www.vbe-nrw.de

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE NRW) organisiert 24.000 Pädagoginnen und Pädagogen vorwiegend an Grundschulen, allen Schulformen der Sekundarstufe I sowie Gesamt- und Förderschulen. Der VBE ist die größte Lehrgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund.



Mehr Gerechtigkeit wa(a)gen.



presseinformation

*Karl-Josef Laumann, Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion,
Christian Lindner, Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion:*

Besoldungsgesetz: Ungerecht, leistungsfeindlich, verfassungswidrig

I.

Der Landtag hat am 10. Juli 2013 in namentlicher Abstimmung mit den Stimmen von SPD und Grünen das „Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014“ verabschiedet.

Die Landtagsfraktionen von CDU und FDP haben beschlossen, mit einem Normenkontrollverfahren vor dem Landesverfassungsgerichtshof in Münster gegen dieses Gesetz zu klagen.

II.

Das Gesetz ist ungerecht, leistungsfeindlich und verfassungswidrig.

In erster Linie ist das rot-grüne Besoldungsgesetz politisch falsch. Nach „Gutsherrenart“ hat Frau Kraft das Gesetz auf den Weg gebracht, ohne vorher mit den Beamtenverbänden und den Gewerkschaften zu sprechen. Dabei wären die Beamtenverbände zu einem Dialog bereit gewesen.

Darüber hinaus hat die rot-grüne Landesregierung ihr Wort gegenüber den Gewerkschaften und Beamtenverbänden gebrochen. Noch im Dezember 2011 hatte Kraft dem Deutschen Beamtenbund (DBB) schriftlich erklärt: „Ich kann Ihnen versichern, dass die Landesregierung keine weiteren Einschnitte bei der Beamtenschaft plant.“ Finanzminister Walter-Borjans schrieb seinerseits: „Sie wissen, dass die Landesregierung mehrfach verkündet hat, Beamte ... zukünftig nicht weiter von der Lohnentwicklung abzukoppeln.“ Dass sie anders gehandelt haben, ist Wortbruch.

Statt mit den Betroffenen zu reden, hat Rot-Grün einen willkürlichen Beschluss gefasst: Die Beamten bis einschließlich A10 bekommen den Tarifabschluss, Beamte von A11 bis A12 bekommen ein Prozent. Ab A13 gibt es für zwei Jahre nichts.

Dahinter steckt eine leistungsfeindliche Einstellung, die wir für politisch falsch halten. Es gilt: Für gute Arbeit muss auch ein guter Lohn gezahlt werden. Einzelne dürfen nicht ein Sonderopfer für alle erbringen.

Es ist von CDU-Fraktion und FDP-Fraktion das Ziel, die notwendige Haushaltskonsolidierung mit einem leistungsfähigen öffentlichen Dienst in Einklang zu bringen. Angesichts der demografischen Entwicklung ist klar: Wenn das Volk kleiner wird, dann kann der öffentliche Dienst nicht in gleicher Größe fortbestehen.

Für eine Einigung mit der Beamtenschaft hätte es viele Wege neben einer 1:1-Übertragung gegeben. Andere Bundesländer wie das Saarland haben das vorgemacht. Rot-Grün hat sich aber sehr bewusst für den verfassungswidrigen Weg entschieden.

III.

Es ist Aufgabe der Opposition, gegen ein „offenkundig verfassungsfeindliches Gesetz“ vorzugehen. Daher haben wir gestern Nachmittag unsere Verfassungsklage gegen das rot-grüne Besoldungsgesetz beim Verfassungsgerichtshof in Münster eingereicht.

Unser Prozessbevollmächtigter ist Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz. Er ist Professor für Öffentliches Recht an der Universität Würzburg.

In den vergangenen Wochen hat Prof. Schwarz die Antragsschrift erstellt. Jetzt wurde sie fertiggestellt.

Nach unserer Auffassung verstößt das zur Überprüfung gestellte Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes. Die zugrunde liegenden Verfassungsrechtsfragen sind in weiten Teilen durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs geklärt.

IV.

In unserer Verfassungsklage legen wir im Detail dar, dass das rot-grüne Gesetz aus folgenden sechs Gründen gegen die Verfassung verstößt:

1. Das Gesetz leidet an einem nicht zu heilenden Begründungsdefizit.

Bei der jüngsten Entscheidung zum Haushalt 2011 hat das Gericht ausdrücklich betont, dass nicht der Umfang der Darlegungen entscheidend sei. Entscheidend ist die Substanz der Ausführungen. Dieses Erfordernis erfüllen weder die Nachbegründung der Landesregierung noch der von SPD und Grünen zum Plenartag eingebrachte Entschließungsantrag.

- 2. Das Gesetz führt zu einer zu geringen strukturellen Bezahlung von Teilen der Beamtenschaft.**
- 3. Der Gesetzgeber missachtet das mit dem Leistungsprinzip konkretisierte Abstandsgebot.**

Im Klartext: Das Beamtengesetz setzt die Benachteiligung der Beamten in den Gehaltsgruppe ab A 10 fort und höhlt das Leistungsprinzip aus. Wir arbeiten in der Antragschrift heraus, dass sich durch die Entscheidung der Landesregierung die zu geringe Bezahlung einzelner Besoldungsgruppen verfestigt. Das kann man sehr gut an der Entwicklung der Richterbesoldung sehen: Vergleicht man den Zeitraum von 1983 bis heute, bleibt die Richterbesoldung um 31 Prozent hinter der allgemeinen Lohnentwicklung zurück.

Hinzu kommt: Die Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen steigen in 2013 um 4,1 Prozent. Auch in den Folgejahren rechnet die Landesregierung mit Steigerungsraten von 4 Prozent. Bei 39 von 53 Tarifregistern gab es Tarifsteigerungen. Der Verbraucherpreisindex ist in den ersten sieben Monate des Jahres 2013 um 1,7 Prozent gestiegen. Mit Blick auf diese wirtschaftliche Entwicklung wird von der Landesregierung behauptet, dass ein Teil der Beamtenschaft nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt wird. Das trifft aufgrund der positiven Indikatoren erwiesenermaßen nicht zu.

- 4. Der Gesetzgeber verkennt die qualitätssichernde Funktion der Besoldung.**

Im Vergleich mit anderen westdeutschen Flächenländern wie Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen fällt die Besoldung in Nordrhein-Westfalen deutlich zurück. Bei der zukünftigen Gewinnung von guten Lehrerinnen und Lehrern oder Richtern und Staatsanwälten wird sich das noch rächen. Nordrhein-Westfalen benötigt auch in Zukunft einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst. Die Gewinnung von Nachwuchskräften wird durch das Besoldungsgesetz erschwert.

- 5. Der Gesetzgeber legt Teilen der Beamten ein unter Hinweis auf das Gebot der Haushaltskonsolidierung nicht zu rechtfertigendes Sonderopfer auf.**

Haushaltskonsolidierung als einziges Argument der Landesregierung für ein Sonderopfer von Teilen der Beamtenschaft stellt keine taugliche Begründung dar. Insbesondere hat die Landesregierung nicht dargelegt, welche andere Personengruppe durch Einsparungen im Landeshaushalt ähnlich stark belastet wurde. Der Verweis auf Globale Minderausgaben ist nicht hilfreich, da es sich gerade nicht um einen konkreten Sparbeitrag einer anderen Gesellschaftsgruppe, handelt.

- 6. Zusammenfassend gilt: Der Gesetzgeber missachtet insgesamt die aus dem Alimentationsgrundsatz des Artikels 33 Absatz 5 resultierende Verpflichtung, die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.**

Im Klartext: Beamte dürfen nicht willkürlich besser oder schlechter gestellt werden als jeder andere Arbeitnehmer.

V.

Der dbb hat gemeinsam mit der Verwaltungsrichtervereinigung und dem Richterbund einen Musterwiderspruch vorbereitet und dem Finanzminister zu Beginn der letzten Woche überreicht. Wir raten jedem Betroffenen, seine eigenen Ansprüche durch einen Musterwiderspruch, der ruhend gestellt wird, zu wahren.

Unsere Antragschrift liegt nun zur Überprüfung beim Verfassungsgerichtshof. Das Verfahren wird seinen üblichen Gang gehen.

Zunächst wird die Landesregierung Gelegenheit erhalten, Stellung zu nehmen.